



Sachstand

Ausgewählte Aspekte zur Abtretbarkeit von Leistungsansprüchen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Ausgewählte Aspekte zur Abtretbarkeit von Leistungsansprüchen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 039/22
Abschluss der Arbeit: 07.07.2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Übertragung von Sozialleistungsansprüchen nach dem SGB I	4
3.	Vorrangige Regelungen im SGB XII und SGB II	5
3.1.	Abtretung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II	5
3.1.1.	Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	5
3.1.2.	Vorrangige Regelung im SGB II	6
3.2.	Abtretung von Sozialhilfeansprüchen nach dem SGB XII	8
3.2.1.	Aufgabe der Sozialhilfe	8
3.2.2.	Vorrangige Regelung im SGB XII	8

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Fragen zur Abtretbarkeit von Leistungsansprüchen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII), insbesondere von existenzsichernden Leistungen in Form von Direktzahlungen. Zunächst soll dabei kurz auf die bestehenden Regelungen im Ersten Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) eingegangen werden und im Anschluss daran auf die spezielleren Regelungen des SGB II und des SGB XII. Dabei soll im Hinblick auf die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII insbesondere der Blick darauf gelegt werden, inwieweit - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung - Ausnahmen von dem hier geregelten Abtretungsverbot bestehen.

2. Übertragung von Sozialleistungsansprüchen nach dem SGB I

In den §§ 38 bis 59 SGB I sind die Grundsätze des Leistungsrechts geregelt. § 53 SGB I befasst sich dabei mit der Übertragung und Verpfändung von Sozialleistungsansprüchen, insbesondere auch damit, ob und in welchem Umfang Sozialleistungsansprüche von den Leistungsberechtigten übertragen werden können. Die Übertragung von Ansprüchen auf Geldleistungen ist neben der ebenfalls hier genannten Verpfändung in § 53 Abs. 2 ff. SGB I geregelt. Die Vorschrift entspricht, so das Bundessozialgericht, der aus dem Zivilrecht bekannten Abtretung nach §§ 398 ff. BGB.¹ Mit der Einführung der Regelungen des § 53 SGB I Abs. 1 bis 3 SGB I zum 1. Januar 1976² sollte einerseits die Verkehrsfähigkeit von Sozialleistungsansprüchen erweitert beziehungsweise hergestellt werden, andererseits aber unter dem Gesichtspunkt des Zwecks der Leistungen und des Schutzes der Leistungsberechtigten der uneingeschränkte Verfügungsbefugnis ein Riegel vorge-schoben werden.³

§ 53 SGB I differenziert zwischen den nicht verfügbaren Ansprüchen auf Dienst- und Sachleistungen in § 53 Abs. 1 SGB I und den jeweils nur eingeschränkt übertragbaren und verpfändbaren Geldleistungsansprüchen in § 53 Abs. 2 SGB I und den Ansprüchen auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, in § 53 Abs. 3 SGB I.⁴ § 53 Abs. 2 SGB I gilt mithin sowohl für einmalige als auch für laufende Geldleistungen, während § 53 Abs. 3 SGB I eine spezielle Regelung für laufende Geldleistungsansprüche trifft, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind.

1 Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 15. Juni 2010 - B 2 U 26/09 R, Rn. 21 (zitiert nach juris).

2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), mit dem die Vorschrift des § 53 mit den Absätzen 1 bis 3 am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist.

3 Siefert in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 117. EL Dezember 2021, SGB I, § 53, Rn. 2; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) - Allgemeiner Teil - , Bundestagsdrucksache 7/868 vom 27. Juni 1973, S. 32.

4 Siefert in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 117. EL Dezember 2021, SGB I, § 53, Rn. 3.

Folglich können nach § 53 Abs. 1 SGB I Ansprüche auf Dienstleistungen wie beispielweise Krankenbehandlungen und Ansprüche auf Sachleistungen wie Heil- und Hilfsmittel oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, nicht übertragen werden.⁵ Hintergrund der Regelung ist, dass es sich um Leistungen handelt, die auf die persönlichen Bedürfnisse der Berechtigten zugeschnitten sind und ihren Zweck verfehlen würden, wenn sie an Dritte erbracht würden.⁶

Bei Ansprüchen auf Geldleistungen ist eine Übertragung nach § 53 Abs. 2 SGB I dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind oder wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, können nach § 53 Abs. 3 SGB I in anderen Fällen übertragen werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen. Ein bestimmter Zweck wie bei § 53 Abs. 2 SGB I muss hier nicht mit der Verfügung verfolgt werden.⁷ Eine Beschränkung besteht insoweit nur der Höhe nach auf den für Arbeitseinkommen geltenden pfändbaren Betrag.⁸

3. Vorrangige Regelungen im SGB XII und SGB II

§ 37 Satz 1 SGB I stellt die Regelung des § 53 SGB I allerdings unter den Vorbehalt abweichender Regelungen im SGB II und im SGB XII.

3.1. Abtretung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II

3.1.1. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das SGB II normiert die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nach § 1 Abs. 1 SGB II soll diese es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Ferner soll sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf an-

5 Siefert in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 117. EL Dezember 2021, SGB I, § 53, Rn. 5.

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) - Allgemeiner Teil - , Bundestagsdrucksache 7/868 vom 27. Juni 1973, S. 32.

7 Gutzler in: BeckOK Sozialrecht, 64. Edition, Stand: 1. Dezember 2021, SGB I, § 53, Rn. 17.

8 Hänlein in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, SGB I, § 53, Rn. 6; Siefert in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 117. EL Dezember 2021, SGB I, § 53, Rn. 3.

dere Weise bestreiten können, § 1 Abs. 2 SGB II. Nach § 1 Abs. 3 SGB II umfasst die Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen zur Beratung, zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II schließt der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII aus.

3.1.2. Vorrangige Regelung im SGB II

§ 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II bestimmt, dass der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht abgetreten, übertragen⁹, verpfändet und gepfändet werden kann. Nach § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II bleibt allerdings die Abtretung und Übertragung nach § 53 Abs. 2 SGB I unberührt.

Mit der Einführung des Ausschlussstatbestands in § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II zum 1. August 2016¹⁰ wurde eine abweichende - und mithin vorrangige - Sondervorschrift nach § 37 SGB I zu den allgemeinen Regelungen der §§ 53 f. SGB I geschaffen, die § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nachgebildet ist.¹¹ In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Wie die Sozialhilfe dienen die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II – insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. Auch verwaltungsökonomische Gründe sprechen dafür, die SGB II-Leistungen als grundsätzlich unpfändbar auszugestalten. Für die Träger der Grundsicherung entfällt der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850c ff. ZPO. Dieser entsteht, auch wenn sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge errechnen. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten. Zusätzlich wird entsprechend der Regelung in § 17 Absatz 1 SGB XII der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als nicht übertragbar oder verpfändbar ausgestaltet.“¹²

9 Im Hinblick auf die „Übertragung“ wird vertreten, dass dieser neben der „Abtretung“ kein eigener Regelungsehalt zukommen dürfte, da die Übertragung einer Forderung durch Abtretung realisiert werde, siehe etwa Apel in: Oestreicher SGB II/SGB XII, SGB II, Werkstand: 96. EL März 2022, § 42, Rn. 69, Stand: 83. EL Februar 2018; Burkiczak in: jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020 (Werkstand), § 42, Rn. 88, Stand: 30. Mai 2022; Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, Werkstand: 5. Ergänzungslieferung 2022, SGB II, § 42, Rn. 228, Dokumentstand: Juli 2022, wobei dieser daneben erwähnt, dass möglicherweise aber auch an behördlich veranlasste Auszahlungen an Dritte gedacht sei.

10 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl I S. 1824-1838).

11 Vgl. jeweils Kallert in: Gagel, SGB II/SGB III, 84. EL Dezember 2021, SGB II, § 42, Rn. 86 f.; Apel in: Oestreicher SGB II/SGB XII, Werkstand: 96. EL März 2022, § 42, Rn. 63, Stand: 83. EL Februar 2018.

12 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung, Bundestagsdrucksache 17/8041, S. 56.

§ 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II stellt ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB dar. Mithin führt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II zur Nichtigkeit der Abtretung.¹³

Nicht ausgeschlossen ist nach § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II aber die Abtretung und Übertragung¹⁴ nach § 53 Abs. 2 SGB I. Diese, das Verbot nach § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II einschränkende Rückausnahme wurde erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen aufgenommen. In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zur entsprechenden Beschlussempfehlung heißt es dazu:

„Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 42 Absatz 4 SGB II ist der Ausschluss der Pfändung, Verpfändung, Übertragung und Abtretung von Ansprüchen auf SGB-II-Leistungen vorgesehen (Hauptziel: Schutz vor Pfändung von Lebensunterhaltsleistungen). Der gänzliche Ausschluss der Übertragbarkeit/Abtretbarkeit von SGB-II-Ansprüchen ist in bestimmten Fallgestaltungen nicht sinnvoll und soll deshalb durch eine Rückausnahme eingeschränkt werden.

Abtretungen weiterhin zuzulassen, ist in den Fallgestaltungen des § 53 Absatz 2 SGB I sinnvoll: [...]

Dies hilft insbesondere Einrichtungen, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des Achten Kapitels SGB XII leisten (z. B. Lebensunterhaltssicherung durch Wohnungslosenhilfe).“¹⁵

Durch den Verweis in § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II bleibt mithin eine Abtretung unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 SGB I möglich. So können Ansprüche auf Geldleistungen zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind, abgetreten werden, § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I.

13 Vgl. BSG, Urteil vom 21. September 2017 –B 8 SO 3/16 R, Rn. 18 (zitiert nach juris); Apel in: Oestreicher SGB II/SGB XII, Werkstand: 96. EL März 2022, SGB II, § 42, Rn. 71, Stand: 83. EL Februar 2018; Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, Werkstand: 5. Ergänzungslieferung 2022, SGB II, § 42, Rn. 231, Dokumentstand: Juli 2022; Burkiczak in: jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020 (Werkstand), § 42, Rn. 94, Stand: 30. Mai 2022; Kallert in: Gagel, SGB II/SGB III, 84. EL Dezember 2021, SGB II, § 42, Rn. 95.

14 Es soll hier nur kurz darauf hingewiesen werde, dass in der Literatur strittig ist, ob von der Regelung des § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II auch die Verpfändung umfasst sein soll. Zum Teil wird dies verneint unter Bezug auf den Wortlaut, der - anders als in § 53 Abs. 2 SGB I, in dem von „übertragen und verpfändet“ gesprochen wird - nur von „ Abtretung und Übertragung“ spricht, vgl. Burkiczak in: jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020 (Werkstand), § 42, Rn. 98, Stand: 30. Mai 2022. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass im Ergebnis der Schluss zulässig sein dürfte, dass sowohl § 42 Abs. 4 S. 2 SGB II als auch § 53 Abs. 2 SGB I alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über die Forderung erfasst, vgl. Kallert in: Gagel, SGB II/SGB III, 84. EL Dezember 2021, SGB II, § 42, Rn. 98. In einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. August 2018 – B 14 AS 38/17, Rn. 19 (zitiert nach juris) heißt es dazu: „[...]seit dem 1.8.2016 inhaltsgleich § 42 Abs 4 Satz 2 SGB II [...]“

15 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/8041 – Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung und weiterer Anträge, Bundestagsdrucksache 18/8909 vom 22. Juni 2016, S. 34.

Gleiches gilt, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt, § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I.

3.2. Abtretung von Sozialhilfeansprüchen nach dem SGB XII

3.2.1. Aufgabe der Sozialhilfe

Das SGB XII regelt die Sozialhilfe. Aufgabe der Sozialhilfe ist es nach § 1 Abs. 1 SGB XII, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten, wobei zur Erfüllung dieser Ziele die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken haben, § 1 Satz 2 und 3 SGB XII.

„Die Aufgabe der Sozialhilfe, das unterste soziale Netz zu bilden, hat zur Folge, dass sie den übrigen sozialen Sicherungssystemen nachrangig ist. Nachrangigkeit bedeutet aber auch, dass sich eine Person nicht aus eigenen Kräften und Mitteln aus einer Notlage befreien kann. [...] Die Sozialhilfe greift als unterstes soziales Netz erst dann ein, wenn keine andere Abhilfe möglich ist. [...] Dieser Subsidiaritäts- oder Nachranggrundsatz ist in § 2 SGB XII festgeschrieben.“¹⁶

Nach § 8 SGB XII umfasst die Sozialhilfe Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

3.2.2. Vorrangige Regelung im SGB XII

Ein Anspruch auf Sozialhilfe kann nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Diese Bestimmung enthält ebenso wie § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II ein gesetzliches Verbot (vgl. § 134 BGB) und schließt, so das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 21. September 2017, „eine Anwendung von §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) aus. Insoweit ist § 17 Abs 1 Satz 2 SGB XII eine abweichende Regelung iS von § 37 SGB I, die mit § 400 BGB (Ausschluss der Abtretung unpfändbarer Forderungen) und § 851 ZPO (Unpfändbarkeit nicht übertragbarer Forderungen) korrespondiert.“¹⁷

16 Lutz in: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Übersicht über das Sozialrecht, 16. Auflage 2019, Kapitel 12, Rn. 1.

17 BSG, Urteil vom 21. September 2017 - B 8 SO 3/16 R, Rn. 18 (zitiert nach juris).

§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII trägt dem höchstpersönlichen Charakter des Sozialhilfeanspruchs Rechnung.¹⁸ Bereits in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961¹⁹ war geregelt, dass der Anspruch auf Sozialhilfe nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. In der Gesetzesbegründung wurde dazu auf den persönlichen Charakter der Sozialhilfe verwiesen.²⁰ Die Regelung wurde mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch in § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zum 1. Januar 2005²¹ übernommen.²² Das Bundessozialgericht führt in einem Urteil vom 21. September 2017²³ aus:

„§ 17 Abs 1 Satz 2 SGB XII berücksichtigt, dass der Sozialhilfeanspruch höchstpersönlicher Art ist und deshalb die Forderung gegen den Sozialhilfeträger nicht übertragen werden kann [...]. Denn die Sozialhilfe kann ihren Zweck, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Satz 1 SGB XII) nur erfüllen, wenn sie dem Bedürftigen zu Gute kommt und dem Zugriff Dritter entzogen ist [...] Der Verwendungszweck einer Forderung gehört zum Inhalt der zu erbringenden (Sozialhilfe)Leistung und rechtfertigt es, den Sozialhilfeanspruch/Anspruch nach dem AsylbLG von der Möglichkeit der Übertragung, Verpfändung und Pfändung auszunehmen (vgl § 399 BGB).“²⁴

Bei § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII handelt es sich um ein „uneingeschränktes gesetzliches Verbot, das absolut ist und keine Ausnahmen kennt“²⁵

Geht es nicht mehr um den originären Sozialhilfeanspruch, also den primären Leistungsanspruch nach dem SGB XII, sondern um den Ausgleich der Folgen des wegen eines Systemversagens entstandenen Schadens (Sekundäranspruch), ist eine Abtretung des Anspruchs nach dem Bundes-

18 Coseriu/Siefert in: jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werkstand), § 17, Rn. 7, Stand: 29. Juli 2021; vgl. Groth in: BeckOK Sozialrecht, 64. Edition, Stand: 1. Dezember 2021, SGB XII, § 17, Rn. 5; BSG, Urteil vom 21. September 2017 - B 8 SO 3/16 R, Rn. 18 (zitiert nach juris).

19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815-841).

20 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), Bundestagsdrucksache 3/1799 vom 20. April 1960, S. 38 (wobei zunächst im Entwurf nur der Begriff der Übertragung enthalten war und die Ergänzung von Verpfändung und Pfändung auf Vorschlag des Bundesrates zur Klarstellung erfolgte, S. 69, 82).

21 Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. September 2003 (BGBl. I S. 3022-3071).

22 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 15/1514, S. 57.

23 BSG, Urteil vom 21. September 2017 - B 8 SO 3/16 R.

24 BSG, Urteil vom 21. September 2017 - B 8 SO 3/16 R, Rn. 18 (zitiert nach juris).

25 BSG, Urteil vom 21. September 2017 - B 8 SO 3/16 R, Rn. 19 (zitiert nach juris).

sozialgericht zwar nicht von vornherein ausgeschlossen.²⁶ Ein Sekundäranspruch setze aber voraus, „[...] dass es sich bei dem Primäranspruch um einen Sachleistungsanspruch handelt; ein Anspruch auf Geld bleibt auch dann ein erfüllbarer Geldanspruch nach dem SGB XII, wenn etwa ein Dritter in Vorleistung getreten ist. Der Geldanspruch erfährt insoweit keine inhaltliche Änderung. Die Abtretbarkeit kann deshalb (unter weiteren Voraussetzungen) allenfalls in Fällen bejaht werden, in denen statt einer Sachleistung ein Erstattungsanspruch in Geld geltend gemacht wird [...]“²⁷

26 Krauß in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, SGB XII, § 17, Rn. 3; Vgl. BSG, Urteil vom 21. September 2017 - B 8 SO 3/16 R, Rn. 20 (zitiert nach juris) unter Hinweis zum Sekundäranspruch insbesondere auf BSG, Urteil vom 21. September 2017 - B 8 SO 4/16 R.

27 BSG, Urteil vom 21. September 2017 - B 8 SO 3/16 R, Rn. 20 (zitiert nach juris). So auch: Coseriu/Filges in: jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), § 17, Rn. 29 auf die auch die genannte Entscheidung des Bundessozialgerichts verweist; Krauß in: Knickrehm, Kreikebohm, Waltermann, Kommentar Sozialrecht, 7. Auflage 2021, SGB XII, § 17, Rn. 3; a.A. Deckers in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) und Asylbewerberleistungsgesetz, 7. Auflage 2020, SGB XII, § 17, Rn. 21, wonach der Leistungsberechtigte einen Sekundäranspruch auch dann übertragen und verpfänden kann, wenn der Primäranspruch auf Geld gerichtet war.